

## Satzung des dbs

(Stand: inkl. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung 2019)

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen >Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e.V. (dbs)<.  
Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Moers am 29.09.1999 unter VR 1305.
2. Der Sitz des Bundesverbandes ist Moers.
3. Der Bundesverband vertritt die berufsspezifischen Interessen seiner Mitglieder.  
Er stellt sich ferner die Aufgabe, die akademische Sprachtherapie zu fördern.  
Er kann darüber hinaus zur Verwirklichung berufsständischer Ziele auch kooperativ mit anderen Verbänden zusammenarbeiten.

### § 2 Mitglieder

1. Der Bundesverband kann ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben.
2. Ordentliche Mitglieder können akademische Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten, akademische Logopädinnen und Logopäden <sup>1</sup>, Studierende sprachtherapeutischer/logopädischer Studiengänge sein oder andere Personen mit einer entsprechenden Qualifikation sein, die im sprachtherapeutischen Bereich freiberuflich oder angestellt tätig sind.
3. Außerordentliche Mitglieder des dbs können juristische Personen sein. Die Mitgliedsrechte der juristischen Person werden durch eine natürliche Person wahrgenommen. Die natürliche Person muss die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 erfüllen.
- 3a. Mitglieder der Verbände DBKS (Deutscher Bundesverband der klinischen Sprechwissenschaftler e.V.), BKL (Bundesverband Klinische Linguistik e.V.) und vpl (Verband für Patholinguistik e.V.) haben eigene Mitgliedsrechte im dbs. Insbesondere haben sie ein aktives und passives Wahlrecht im Bundesverband. Die Mitgliedsrechte sind abhängig vom Bestand der Mitgliedschaft der jeweiligen Verbände im dbs. 4
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die Aktivitäten des Bundesverbandes oder die Sprachtherapie im Allgemeinen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder brauchen die Voraussetzung nach den Absätzen 2 und 3 des § 2 nicht zu erfüllen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4a. Langjährige Vorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrung ist durch eine Ehrenurkunde zu ergänzen. Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird, wo immer möglich, aus Gründen der Lesbarkeit auf die Doppelnennung von Berufs- oder Funktionsbezeichnungen verzichtet. Da die Verbandsmitglieder zu über 90% Frauen sind, wird die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende hat der Vorstand auf Antrag von finanziellen Leistungen freizustellen.

5. Ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern steht neben dem Stimmrecht das volle Wahlrecht zu, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Bundesverband.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Bundesverbandes beeinträchtigt werden.
3. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt. Über das Beitragswesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch den Austritt des Mitgliedes,
  - c) durch den Ausschluss des Mitgliedes,
  - d) durch den Entzug der Mitgliedschaft,
  - e) mit Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von zwei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen, wenn durch das Mitglied die Ziele oder Interessen des Berufsverbandes beeinträchtigt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
4. Gegen einen Beschluss gemäß Abs. 3 steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese kann mit einer 2/3-Mehrheit die Aufhebung des Beschlusses bestimmen.
5. Ein Entzug der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seit mehr als sechs Monaten mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Organe des Bundesverbandes**

Organe des Bundesverbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er kann sich hierzu der Geschäftsführung bedienen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von acht Wochen. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung. Die Einladung hat zumindest die vorläufige Tagesordnung und eventuelle Anträge des Vorstandes zu enthalten.
3. Anträge durch Mitglieder sollten spätestens bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Tätigkeit des Bundesverbandes.  
Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl der beiden Vorsitzenden
  - b) Wahl der zwei bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Wahl der Kassenprüferinnen und ihrer Stellvertreterinnen
  - d) Wahl der Beiratsmitglieder
  - e) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und des Kassenberichts der Kassenprüferinnen
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Änderungen des Zwecks der Bundesverbandes
  - i) Auflösung des Bundesverbandes
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von 15% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss die Gründe der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit der gleichen Frist auch vom Vorstand schriftlich einberufen werden.

## **§ 8 Beschlussfassung und Abstimmung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden können eine Versammlungsleitung berufen. Die Versammlungsleiterin bestellt eine Protokollführerin. Zur Versammlungsleiterin sowie Protokollführerin kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliederversammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Beraterinnen zulassen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Bundesverbandes oder dessen Auflösung bedürfen der 5/6-Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.
6. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind offen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Auf Antrag kann ein geheimes Abstimmungsverfahren beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird jeweils ein Protokoll gefertigt, das nach Erstellung von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem erweiterten Vorstand zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) den zwei Vorsitzenden
  - b) zwei bis fünf stellvertretenden VorsitzendenDie stellvertretenden Vorsitzenden sollen insbesondere auch die spezifischen Interessen der Klinischen Sprechwissenschaft, der Klinischen Linguistik und der Patholinguistik vertreten.
2. Die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Altvorstand die Geschäfte des Bundesverbandes kommissarisch weiter.
3. Die Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen mittels geheimer Stimmabgabe. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Der Vorstand vertritt den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder (Gesamtvertretung).
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstands- und Beiratsmitgliedern.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der erweiterte Vorstand beschließt den Haushaltsplan des Verbandes.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus höchstens 6 Personen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und ist in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten anzuhören.

2. Der Beirat soll die Interessen von dbS-Vertreterinnen, Hochschulen/wissenschaftlichem Nachwuchs, Arbeitnehmerinnen und Praxisinhaberinnen berücksichtigen

### **§ 11 Fachausschüsse und Referentinnen**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse einsetzen und Referentinnen berufen.

### **§ 12 dbS-Vertreterinnen**

1. Der Vorstand kann dbS-Vertreterinnen ernennen. Diese fördern als Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern den Informationsaustausch über alle kassenrechtlichen und berufsständischen Fragen. Eine dbS-Vertreterin pro Kassenbezirk soll als Ansprechpartnerin für Kassenangelegenheiten fungieren und an den Vergütungsverhandlungen teilnehmen. Darüber hinaus können dbS-Vertreterinnen als Ansprechpartner für regionale Fragestellungen und Projekte ernannt werden.

2. Die dbS-Vertreterinnen werden mindestens einmal jährlich zum Informationsaustausch eingeladen. Darüber hinaus können weitere Treffen zum Informationsaustausch mit dem Vorstand durchgeführt werden.

Die dbS-Vertreterinnen sind zu wichtigen gebührenrechtlichen und berufsständischen Fragen im Rahmen der jährlichen Versammlung anzuhören.

3. Die dbS-Vertreterinnen wählen ein oder zwei Mitglieder in den Beirat des Verbandes.

### **§ 13 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Beirats. Die Geschäftsführung führt die Verwaltungsgeschäfte des Bundesverbandes nach den Richtlinien des Vorstandes. Zu den Aufgaben gehört auch die Haushaltsplanung und Rechnungsführung für den Bundesverband.

2. Die Geschäftsführung hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

### **§ 14 Verhandlungsdelegation**

1. Die Verhandlungsdelegation führt im Auftrag der Mitglieder des Bundesverbandes die Verhandlungen mit den Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern.

2. Die Verhandlungsdelegation besteht aus mindestens zwei Personen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied oder von der Geschäftsführung geleitet.

3. Der Verhandlungsdelegation sollte eine dbS-Vertreterin angehören. Die Verhandlungsdelegation kann bei Bedarf weitere Beraterinnen des Bundesverbandes zur Verhandlung mit Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern hinzuziehen.

4. Die Verhandlungsdelegation führt die Verhandlungen mit den Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern selbständig. Über die Annahme eines Ergebnisses entscheidet der Vorstand.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Bundesverbandes zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der jährliche Bericht der Kassenprüferinnen ist dem erweiterten Vorstand zur Verfügung zu stellen.

Die Kassenprüferinnen haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

Zu Kassenprüferinnen können auch Nichtmitglieder des Bundesverbandes gewählt werden.

### **§ 16 Auflösung**

Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen Organisationen zugeführt, deren Ziele und Zwecke dem Wohle Sprachbehinderter dienen. Die Organisation wird durch den letzten amtierenden Vorstand bestimmt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 23.01.1999 in Kraft.